

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 13.02.2014 (Beschluss Nr. 0039) die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

I. Allgemeines

§ 1 Pflichten der Stadtverordneten

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind kraft ihres Mandates verpflichtet, an den Arbeiten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Fraktion, der sie angehören, teilzunehmen. Sie haben die ihnen als Mandatsträger/in übertragenen Mitgliedschaftsrechte in Betriebskommissionen, Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen und ähnlichen Gremien wahrzunehmen. Soweit erforderlich, können ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder von einem Ausschuss Repräsentationsaufgaben übertragen werden.

(2) Zu den besonderen Pflichten gehören die Anzeige- und Verschwiegenheitspflichten (§§ 24, 26a HGO) sowie die Beachtung einer möglichen Interessenkollision und des Vertretungsverbotes. Eine Interessenkollision ist in den Sitzungen unaufgefordert anzuzeigen. Der Sitzungssaal ist zu verlassen; in diesen Fällen ist es auch unzulässig, der Beratung als Zuhörer/in zu folgen.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht ist auch nach Beendigung der Mandatstätigkeit zu beachten.

(4) Die Unterlagen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden den Mitgliedern unmittelbar vom Amt der Stadtverordnetenversammlung übermittelt. Die Zustellung im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt mit der Überlassung eines Abdruckes an die Fraktionsgeschäftsstellen als bewirkt. Wird diesem Verfahren widersprochen, so bleibt die Wohnanschrift Zustelladresse.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in jeweils zum 30. Juni eines Jahres schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. Beruf,
2. Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder sonstigen Gremien einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
3. Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder sonstigen Gremien einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
4. Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand oder einem sonstigen leitenden Gremium eines Verbandes oder einer Stiftung,
5. Funktionen und Mitgliedschaften in Verbänden.

(2) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Zusammenstellung ist jeweils bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem für den Finanzbereich zuständigen Ausschuss zuzuleiten.

§ 3 Verhinderung

(1) Befreiung von der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse bis zu 4 Wochen erteilt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in; für längere Zeit der Ältestenausschuss. Befreiung auf unbestimmte Zeit wird nicht gewährt.

(2) In Krankheitsfällen von längerer Dauer ist dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in Mitteilung zu machen.

(3) Ungerechtfertigtes Fernbleiben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße gemäß § 24 a HGO geahndet werden. Die Aufwandsentschädigung ist nach einer Dauer von 2 Monaten einzustellen und kommt erst dann wieder zur Auszahlung, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 4 Ausweis, Beratungsunterlagen

(1) Stadtverordnete erhalten für die Dauer der Amtszeit einen Ausweis, soweit sie dies wünschen, und die notwendigen Beratungsunterlagen. Der Ausweis ist nach der Amtszeit zurückzureichen.

(2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, alle Sitzungsakten einschließlich der Niederschriften einzusehen. Dies gilt auch dann, wenn sie der entsprechenden Wahlperiode nicht angehörten. Die Unterlagen des Wahlvorbereitungsausschusses können während des Wahlvorbereitungsverfahrens nur durch dessen Mitglieder eingesehen werden, von den übrigen Stadtverordneten nach Zugang der Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, die den Bericht enthält.

(3) Zum Gebrauch außerhalb des Amtes der Stadtverordnetenversammlung werden Sitzungsakten nur an Vorsitzende oder Berichterstatter/innen der Ausschüsse für ihre Arbeiten herausgegeben.

(4) Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beratungsunterlagen der Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie in die Niederschriften, sofern keine Vertraulichkeit gegeben ist. Originalunterlagen werden nicht herausgegeben. Bei Kostenerstattung können Kopien gefertigt werden.

II. Fraktionen

§ 5 Bildung und Stärke der Fraktionen

(1) Als Fraktion gilt ein Zusammenschluss von mindestens drei Stadtverordneten.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten/innen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

(3) Stadtverordnete können nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitanten/innen einer Fraktion anschließen. Sie zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(4) Für die Arbeit der Fraktionen gelten die Bestimmungen über die Finanzierung der Fraktionen. Eine Verrechnung von finanziellen Leistungen bleibt über mehrere Haushaltsjahre vorbehalten. Die Zuweisung von Räumlichkeiten nach Bereitstellung durch den Magistrat erfolgt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

§ 6 Reihenfolge der Fraktionen

Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet über die Reihenfolge das von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu ziehende Los.

III. Präsidium

§ 7 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht gemäß § 1 der Hauptsatzung aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin und vier gleichberechtigten Stellvertretern / Stellvertreterinnen.

§ 8 Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird in der ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl in getrennten Wahlgängen gewählt, der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, der/die stellv. Stadtverordnetenvorsteher/innen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Bis zur Wahl des/der Stadtverordnetenvorstehers/in führt in der konstituierenden Sitzung nach Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit aufgrund namentlichen Aufrufs durch den/die Oberbürgermeister/in das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz, falls es ablehnt, das nächstälteste Mitglied.

(3) Aufgabe des/der Altersvorsitzenden ist die Leitung der Wahl des/der Stadtverordnetenvorstehers/in. Will er/sie Ausführungen über den Beratungsgegenstand hinaus machen, bedarf es der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Nach Übernahme des Vorsitzes durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in erfolgt die Wahl seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

§ 9 Aufgaben des/der Stadtverordnetenvorstehers/in

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt diese rechtlich und repräsentativ nach außen. In den Fällen des § 58 Abs. 7 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte wählen.

(2) Er/Sie weist die Beratungsgegenstände des Magistrates den Ausschüssen zur Vorberatung zu. Dies gilt auch für Anträge der Fraktionen, sofern nur eine Ausschussberatung beantragt ist.

(3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gerecht und unparteiisch bei Wahrung der Würde und Rechte zu leiten, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in verfügt über die im Haushaltsplan der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel. Dienstreisen von Stadtverordneten bedürfen seiner/ihrer vorherigen Zustimmung.

§ 10 Stellvertretung

(1) Bei Verhinderung regelt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in seine/ihre Vertretung durch die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Bei der repräsentativen Vertretung können auch die Vorsitzenden der Ausschüsse und andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einbezogen werden.

(2) Kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in seine/ihre Vertretung nicht regeln, führt das erste Mitglied des Wahlvorschlages der Fraktion die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung, auf den bei der Wahl der Stellvertreter/innen des/der Stadtverordnetenvorstehers/in die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit findet die Regelung von § 6 Satz 2 (Ziehung des Loses) Anwendung.

IV. Stadtverordnetenversammlung

§ 11 Einberufung, Ladung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt nach einer Kommunalwahl zum ersten Mal binnen eines Monats nach dem Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in. Diese Tagesordnung ist im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. Listenführer/innen aufzustellen.

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in grundsätzlich auf der Grundlage der vom Ältestenausschuss festgelegten Sitzungsübersicht, mindestens jedoch alle 2 Monate.

(3) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen. Vertrauliche Unterlagen sind farblich gekennzeichnet.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ausschließlich elektronisch (per E-Mail) geladen werden, wenn es vorher gegenüber dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich eingewilligt und ihm/ihr eine eigene ladungsfähige E-Mail-Adresse genannt hat. Die Einwilligung kann das Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(5) Abs. 4 gilt für die Beratungsunterlagen, die für eine öffentliche Sitzung vorgesehen sind, entsprechend; anstelle einer Übermittlung per E-Mail können die Unterlagen auch in anderer geeigneter Weise elektronisch zugänglich gemacht werden. Vertrauliche Unterlagen werden ausschließlich in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

§ 12 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung mit Angabe des Zeitpunktes der Sitzung und des Tagungsorts wird auf der Grundlage von § 58 HGO vom/n der Stadtverordnetenvorsteher/in aufgestellt. Das Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in als Vertreter/in des Magistrates oder dessen Stellvertreter/in ist in der Regel in den Sitzungen des Ältestenausschusses herbeizuführen.

(2) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gliedert sich in die Teile I, II, III und IV.

a) In die Tagesordnung II sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die nicht von besonderer Bedeutung sind und die in einem Ausschuss vorberaten worden sind. Über die Punkte der Tagesordnung II wird ohne Aussprache in einem einheitlichen gleichzeitigen Abstimmungsverfahren („en bloc“) gemäß der jeweiligen Ausschussempfehlung abgestimmt; ein etwaiges abweichendes Abstimmungsverhalten ist zu Protokoll zu geben.

b) In die Tagesordnung III sind Wahlen, Satzungsbeschlüsse und sonstige Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung aufzunehmen, sofern kein Diskussionsbedarf besteht. Über die Punkte der Tagesordnung III wird ohne Aussprache einzeln abgestimmt.

c) In die Tagesordnung I sind die Anträge der Fraktionen und alle übrigen Punkte aufzunehmen. Die Anträge sind grundsätzlich vor den Beratungsgegenständen aus den Ausschüssen zu platzieren, soweit nicht eine Abweichung geboten erscheint - z. B. Wahlen, Entlastung des Magistrates, zurückgestellte Angelegenheiten -.

d) Beratungsgegenstände, bei denen eine nichtöffentliche Beratung erfolgen soll, sind in die Tagesordnung IV aufzunehmen; das Nähere regelt § 56.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in der Regel donnerstags, 16.00 Uhr, statt.

(4) Die Tagesordnung ist spätestens vor der Sitzung zu veröffentlichen.

(5) Der Abdruck einer Tagesordnung ist dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und der Arbeitsgemeinschaft der Behinderten sowie dem/der Vertreter/in des Jugendparlaments schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

§ 13 Teilnahme des Magistrates

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil (§ 59 HGO). Er wird zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung eingeladen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Anwesenheit von bestimmten Mitgliedern des Magistrates verlangen.

(2) Der Magistrat muss zu jeder Zeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen (§ 59 HGO). Der/die Oberbürgermeister/in kann eine vom Magistrat abweichende Auffassung, wie der/die Stadtkämmer/in zu finanzwirtschaftlichen Fragen, vortragen. Es wird erwartet, dass der Magistrat sich bei seinen Wortbeiträgen, Auskünften zu den Beratungsgegenständen an die Redezeit für Stadtverordnete hält.

§ 14

Teilnahme von Vertretern/Vertreterinnen des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments

(1) Vertreter/innen des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirats werden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der §§ 8 c und 88 HGO Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt; dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Sie haben das Recht, dort nach Zulassung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu ausländer- bzw. seniorenrelevanten Themen zu reden. Die Redezeit beträgt 5 Minuten.

(2) Die Rechte der Mitglieder des Jugendparlaments bestimmen sich nach der „Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Beteiligung an Genehmigungsverfahren

Die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an bauaufsichtlichen und anderen Genehmigungsverfahren richtet sich nach **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 16

Verwendung von Spielbankmitteln

Die Entscheidung über die Verwendung anteiliger Spielbankmittel (Tronc-Abgabe und zusätzliche Leistung) für die Bereiche Kultur, Soziales, Sport, Frauen und Umwelt richtet sich nach **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

V. Ausschüsse

§ 17

Zusammensetzung und Einberufung des Ältestenausschusses

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums der Stadtverordnetenversammlung und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bildet die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 HGO aus ihrer Mitte einen Ältestenausschuss. Mitglieder des Präsidiums, die nicht gewählt oder benannt werden, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie sind bei Einladungen zu repräsentativen Veranstaltungen Ältestenausschussmitgliedern gleichgestellt.

(2) Den Vorsitz des Ältestenausschusses soll der/die Stadtverordnetenvorsteher/in führen. Dieser Sitz wird seiner/ihrer Fraktion angerechnet. Im übrigen ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.

(3) Der Ältestenausschuss ist außerhalb der Sitzungsübersicht auf Antrag einer Fraktion unter Berücksichtigung der Ladungsfristen einzuberufen,

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann auch während ihrer Sitzung die sofortige Einberufung beschließen. In diesen Fällen ist die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu unterbrechen. Das Zusammentreten des Ausschusses stellt keine Sitzung im Sinne der HGO dar. Seine Beratungsergebnisse sind lediglich Empfehlungen an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

§ 18 Nichtöffentlichkeit des Ältestenausschusses

Der Ältestenausschuss tagt nichtöffentlich. Bei Angelegenheiten, in denen er endgültig beschließt, sind die Beschlüsse unter Punkt Mitteilungen vierteljährlich der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Beratung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung; Budgetberatung

(1) Im Rahmen der Erörterung des Entwurfs der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann der Ältestenausschuss im Falle unterschiedlicher Beschlussempfehlungen der Ausschüsse zu Magistratsanträgen festlegen, welche Empfehlung in der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung kommt. Fehlt eine solche Festlegung, wird zunächst die Empfehlung des als federführend bezeichnenden Ausschusses zur Abstimmung gestellt. Liegt eine solche nicht vor, wird über die des für den Finanzbereich zuständigen Ausschusses abgestimmt. Liegt eine solche nicht vor, kommt die des letzten Fachausschusses zur Abstimmung.

(2) Der Ältestenausschuss stellt den Haushaltsentwurf für die Budgets der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen und des Amtes der Stadtverordnetenversammlung fest. Der für den Finanzbereich zuständige Fachausschuss kann bei seiner Empfehlung für die Stadtverordnetenversammlung nur im Einvernehmen mit dem Ältestenausschuss abweichen.

§ 20 Bildung der Ausschüsse; anwendbare Vorschriften

(1) Zur Vorberatung der Anträge des Magistrats (Magistratsvorlagen), Eingaben und sonstigen Anträge, über die die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat, werden von der Stadtverordnetenversammlung Fachausschüsse gebildet. Ein für den Finanzbereich zuständiger Ausschuss ist zu bilden.

(2) Die Anzahl der Ausschüsse, die Zahl der Mitglieder, der Zuständigkeitsbereich und die Bezeichnung werden von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

(3) Auf Ausschüsse finden die entsprechenden Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden.

§ 21 Sonderausschüsse, Akteneinsichtsausschuss

(1) Zur Beratung und Überprüfung besonderer Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Zur Überwachung bestimmter Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 HGO einen Akteneinsichtsausschuss bilden oder das Akteneinsichtsrecht einem bestehenden Ausschuss übertragen.

(3) Nur die Ausschussmitglieder und die in § 23 Abs. 2 genannten Personen dürfen Einsicht nehmen. Diese können sich dabei von anderen Stadtverordneten oder von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen dauerhaft vertreten lassen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Akteneinsichtsausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, eine/n Stadtverordnete/n zur Einsichtnahme zu benennen.

(4) In der Regel sind die Akten in den Räumen der Verwaltung drei Tage lang zur Einsichtnahme auszulegen, dabei ist angemessen auf die ehrenamtliche Wahrnehmung des Mandats Rücksicht zu nehmen. Sie müssen geordnet, vollständig und inhaltlich nachvollziehbar sein. Der Magistrat möge für geeignete Erläuterungen sorgen und die Möglichkeit bieten, von einzelnen wichtigen Schriftstücken eine - vertraulich zu behandelnde - Kopie anzufertigen.

(5) Über das Ergebnis der Akteneinsicht berät der Ausschuss grundsätzlich in öffentlicher Sitzung; § 52 HGO findet Anwendung. Der Stadtverordnetenversammlung ist durch die/den Vorsitzende/n zu berichten. Diese/r kann sich durch ein Ausschussmitglied vertreten lassen. Im Anschluss an den Bericht kann eine Aussprache stattfinden. Das Nähere regelt § 32.

§ 22 Endgültige Beschlussfassung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ausschüssen unbeschadet des § 51 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Die Übertragung gilt bis zu einem Widerruf auch über die Amtszeiten hinaus. Die Zusammenstellung der übertragenen Angelegenheiten in **Anlage 3** ist Bestandteil der Geschäftsordnung. .

(2) Überträgt die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit oder über bestimmte Arten von Angelegenheiten auf einen Ausschuss (§ 50 Abs. 1 HGO), so entscheidet der Ausschuss abschließend, soweit die Stadtverordnetenversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt hat.

(3) Während längerer Sitzungspausen der Stadtverordnetenversammlung wird dem Ältestenausschuss und dem für den Finanzbereich zuständigen Ausschuss für gemeinsame Sitzungen die Beschlussfassung übertragen, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 HGO gegeben ist. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Ältestenausschusses, im Falle der Verhinderung der/die für den Finanzbereich zuständigen Ausschussvorsitzenden/e. Die Beschlüsse sind der Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung nach der Sitzungspause zur Bestätigung vorzulegen. Eine Aussprache über die Beschlüsse soll nicht stattfinden.

(4) Dem für den Finanzbereich zuständigen Fachausschuss wird die alleinige Zuständigkeit für die Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan mit Anlagen übertragen.

§ 23 Besetzung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 55 HGO oder dem Benennungsverfahren nach § 62 HGO besetzt. Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen/eine Stadtverordneten/e mit beratender Stimme zu entsenden.

(3) Die Stellvertretung bestimmt das Mitglied, unabhängig davon, ob die Besetzung nach Wahlgrundsätzen oder dem Benennungsverfahren erfolgte.

§ 24 Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus, so rückt, sofern die Besetzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgte, das nächste noch nicht berufene Mitglied des Wahlvorschlages nach, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Die Unterzeichneten des Wahlvorschlages können jedoch binnen 14 Tagen eine Änderung der Reihenfolge des Nachrückens beschließen. Erfolgte die Besetzung auf der Grundlage des Benennungsverfahrens, so bestimmt die vorschlagsberechtigte Fraktion das neue Mitglied. Die namentliche Besetzung der Ausschüsse und Veränderungen sind den Stadtverordneten bekanntzugeben.

(2) Eine Abberufung eines gewählten Ausschussmitgliedes ist nicht möglich. Ein benanntes Mitglied dagegen kann jederzeit von seiner Fraktion abberufen werden.

§ 25 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Ladung zu der ersten Sitzung eines Ausschusses und die Sitzungsleitung bis zur Wahl seines/seiner Vorsitzenden erfolgt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzenden/e und dessen Stellvertreter/in.

(3) Sind Vorsitzender/e und Stellvertreter/in an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so übernimmt vor Eintritt in die Tagesordnung das an Lebensjahren älteste Mitglied bis zur Wahl eines/einer amtierenden Vorsitzenden nach entsprechender Wahl den Vorsitz.

§ 26 Verfahren

(1) Die Ausschüsse behandeln die von der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen oder von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zugewiesenen Angelegenheiten. Zu diesen zählen auch Anträge einzelner Ausschussmitglieder oder Fraktionen. Diese Anträge sind bis Mittwoch der Vorwoche der Ausschusssitzung (12.00 Uhr) bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen. Sind bei der zugewiesenen Angelegenheit mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bezeichnen. Der/Die Ausschussvorsitzende kann auch andere Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen, sofern eine fachliche Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Außerhalb seiner Sitzung kann ein Ausschuss der Bürgerschaft die Möglichkeit geben, Fragen an ihn zu richten („Bürgerfragestunde“). Eine Frage ist knapp und sachlich abzufassen, sodass sofort zu erkennen ist, worüber Auskunft gewünscht wird. Die Bürgerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten; der/die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass möglichst viele verschiedene Fragesteller/innen teilnehmen können.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Ausschussvorsitzenden stellen die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat auf und geben sie den Ausschussmitgliedern schriftlich oder elektronisch bekannt; § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Tagesordnung ist dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und der Arbeitsgemeinschaft der Behinderten sowie dem/der Vertreter/in des Jugendparlaments schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen der Ausschüsse und handhaben die Ordnung.

(5) Die Ausschüsse können mit ihrer Beschlussfassung festlegen, ob die Behandlung der Angelegenheiten in der Stadtverordnetenversammlung auf Tagesordnung I, II, III oder IV oder eine ausschließliche Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen soll. Dem Antrag einer Fraktion, eine Angelegenheit auf Tagesordnung III zu behandeln, ist zu entsprechen. Für die Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung sind bei Aufnahme in die Tagesordnung I ggf. Berichterstatter/innen zu bestellen.

(6) Bei Magistratsvorlagen wird den Stadtverordneten die Beschlussempfehlung eines Ausschusses im Rahmen der Beratungsunterlagen nur dann übermittelt, wenn sie vom Beschluss des Magistrats abweicht.

(7) Die Beratungsergebnisse nichtöffentlicher Sitzungen sollen der Öffentlichkeit, soweit zugänglich, durch den/die Vorsitzenden/e bekanntgegeben werden. Über den Gang der Beratung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 27

Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen

(1) Der Magistrat ist verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse zu den sie betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden. Bei Verhinderung haben sich die Mitglieder des Magistrats vertreten zu lassen.

(2) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses.

§ 28

Teilnahme von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiratsvertretern/-vertreterinnen und der hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fraktionsgeschäftsstellen sowie Dritter

(1) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, können ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(2) Sonstige Stadtverordnete können ohne beratende Stimme auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Durch Beschluss des Ausschusses können sie zum Wort zugelassen werden. §§ 42 Abs. 1 und 62 Abs. 4 HGO bleiben unberührt. Als Zuhörer/innen können auch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Fraktionsgeschäftsstellen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den Wahlvorbereitungsausschuss und den Ältestenausschuss.

(3) Von der Stadtverordnetenversammlung überwiesene Anträge der Fraktionen können im Ausschuss auch von Stadtverordneten begründet werden, die dem Ausschuss nicht angehören.

(4) Beauftragte Mitglieder der Ortsbeiräte sind in den Ausschusssitzungen anzuhören, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihren Ortsbezirk betreffen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

(5) In besonderen Fällen können Ausschüsse sachkundige Personen, Sachverständige und Vertreter/innen von Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung überwiegend betroffen sind, zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Entscheidung über entstehende Kosten trifft der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

§ 29

Teilnahme von Vertretern/Vertreterinnen des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments

(1) Vertretern/Vertreterinnen des Ausländerbeirates und des Seniorenbeirates werden auf der Grundlage der §§ 8 c und 88 HGO Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten in den Ausschusssitzungen eingeräumt, sofern eine besondere Betroffenheit gegeben ist. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen.

(2) Die Rechte der Mitglieder des Jugendparlaments bestimmen sich nach der „Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Öffentlichkeit

(1) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Bei Anträgen einzelner oder der Fraktionen ist lediglich ein Kurzbetreff anzugeben.

(2) Angelegenheiten, die auch einer nichtöffentlichen Erörterung bedürfen, sind zunächst in einer öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden, welche Angelegenheit ausschließlich nichtöffentlich zu erörtern ist. Unabhängig davon kann der Ausschuss für einzelne Angelegenheiten der öffentlichen Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn durch die Zulassung der Öffentlichkeit die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienststrafgerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte, persönliche Angelegenheiten einzelner bekannt würden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht oder Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

(3) Die Beratungsergebnisse nichtöffentlicher Sitzungen sollen, soweit angängig, der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden bekanntgegeben werden.

§ 31

Ankündigung der Ausschusssitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschüsse sind spätestens vor der Sitzung in den nach näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung aufgeführten Medien bekanntzumachen.

§ 32

Berichte der Ausschüsse an die Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Berichte über die Beratungen in den Ausschüssen sind nach entsprechender Festlegung durch die Ausschüsse mündlich zu erstatten. In dem Bericht ist sowohl der Standpunkt der Mehrheit als auch der Minderheit zum Ausdruck zu bringen.

(2) Über wichtige Fragen ist schriftlich Bericht zu erstatten. Hierüber beschließen die Ausschüsse.

(3) Die von den Ausschüssen für die Stadtverordnetenversammlung gefassten Empfehlungsbeschlüsse müssen, wenn sie von den Magistratsanträgen abweichen, dieser schriftlich zugeleitet werden.

(4) Beschlüsse und schriftliche Ausschussberichte sind von den Ausschussvorsitzenden und den Berichterstatter/innen zu unterzeichnen und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen.

§ 33

Auskunftserteilung an die Presse und Sendeanstalten

(1) Unbeschadet der Rechte des einzelnen Ausschussmitglieds haben die Vorsitzenden über das Ergebnis der Ausschusssitzungen der Presse und Sendeanstalten auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie können die Auskunft verweigern,

1. soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienststrafgerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
3. soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

(2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen kann der/die zuständige Schriftführer/in des Amtes der Stadtverordnetenversammlung die entsprechende Auskunft erteilen.

§ 34

Gemeinsame Sitzung von Ausschüssen

(1) Beratungsgegenstände können von den Ausschüssen gemeinsam beraten werden. Die Einladungen hierzu erfolgen getrennt durch die jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Die Eröffnung der Sitzung erfolgt in der Weise, dass jeder/e Vorsitzender/e die Beschlussfähigkeit seines/ihrer Ausschusses feststellt. Die Sitzungen sind sodann zu unterbrechen. In der dann folgenden gemeinsamen Beratung der Angelegenheiten führt einer/e der Vorsitzenden der Ausschüsse den Vorsitz. Wird keine Einigung erzielt, so führt der/die an Lebensjahren älteste Vorsitzende den Vorsitz.

(3) Nach Abschluss der gemeinsamen Beratung setzen der/die Vorsitzende der Fachausschüsse die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses fort. Die Abstimmung hat auf jeden Fall in jedem Fachausschuss getrennt zu erfolgen.

§ 35

Beendigung der Tätigkeit der Ausschüsse

(1) Das Ende der Amtszeit oder die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

(2) Alle Anträge, Anfragen, Eingaben usw. gelten mit dem Ablauf der Amtszeit, in der sie eingebracht oder überwiesen worden sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt. Der Nachfolgeausschuss kann eine Weiterbehandlung beschließen.

VI. Vorlagen

§ 36

Behandlung der Vorlagen

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in weist die Anträge des Magistrats (Magistratsvorlagen) zur Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu. Sind mehrere Ausschüsse betroffen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Sobald die Beratungsergebnisse der Ausschüsse vorliegen, setzt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann Magistratsvorlagen, bei denen eine Vorbereitung nicht notwendig erscheint oder bei besonderer Eilbedürftigkeit, unmittelbar auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung setzen.

(3) Der Magistrat kann eine Vorlage, die auf die Tagesordnung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung genommen worden ist, nur mit Zustimmung des betroffenen Gremiums zurückziehen.

§ 37

Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan mit Anlagen ist in zwei Lesungen zu behandeln. In der ersten Lesung bringt der/die Stadtkämmerer/in den Haushaltsentwurf ein. Die zweite Lesung beginnt in einer weiteren Sitzung mit der Berichterstattung des für den Finanzbereich zuständigen Ausschusses, sodann soll eine Generaldebatte stattfinden, und sie endet mit der Schlussabstimmung über den Entwurf der Haushaltssatzung. Den Fachausschüssen bleibt unbenommen, dem für das Finanzwesen zuständigen Ausschuss Empfehlungen zu den sie berührenden Etatpositionen zu geben.

§ 38

Beratung, Abstimmung

Über die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse zu Magistratsanträgen und Anträgen der Fraktion wird nach einmaliger Beratung beschlossen.

VII. Anträge

§ 39

Anträge von Stadtverordneten, der Fraktionen und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und jede Fraktion kann Anträge stellen. Diese müssen die Eingangsformel tragen: „Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:“.

(2) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Änderungsanträge sollen schriftlich oder elektronisch eingereicht werden und haben genau zu bezeichnen, was und wo geändert, ergänzt oder gestrichen werden soll.

(3) Stadtverordnete und Fraktionen haben das Recht, Entschließungsanträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen.

(4) Für das Recht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen (§ 58 Abs. 5 Satz 2 HGO), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 40 Anträge des Jugendhilfeausschusses

In der Regel werden Anträge des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 3 SGB VIII) von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar dem zuständigen Ausschuss zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

§ 41 Einbringung und Behandlung von Anträgen

(1) Anträge sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zuzuleiten, der/die sie in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung setzt. . Anträge sollen elektronisch und nur in Ausnahmefällen schriftlich übermittelt werden. Entsprechend der Stärke der Fraktionen ist in die Tagesordnung zunächst je ein Antrag der Fraktion aufzunehmen, die weiteren Anträge der Fraktionen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei gleichstarken Fraktionen wird nach einem rotierenden System verfahren. Der Antrag, der vor weiteren Anträgen platziert werden soll, ist bis zur Sitzung des Ältestenausschusses zu benennen.

(2) Anträge können von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unmittelbar einem Ausschuss oder dem Magistrat überwiesen werden, sofern die Antragsteller mit der Überweisung einverstanden sind. Der Stadtverordnetenversammlung ist in diesen Fällen in der nächsten Sitzung der Wortlaut der Anträge unter Punkt "Mitteilungen" bekanntzugeben.

(3) Folgt die Stadtverordnetenversammlung einem Antrag, so erwartet sie innerhalb von 6 Monaten einen Sachstandsbericht des Magistrats.

§ 42 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen von mindestens zehn Stadtverordneten oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann auch durch Zuruf erfolgen. Sie kommen zur Beratung in der laufenden Sitzung, falls durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Dringlichkeit anerkannt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 58 Abs. 2 HGO).

(2) Wird die Dringlichkeit durch die Stadtverordnetenversammlung nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

§ 43 Worterteilung an die Antragsteller

Der/die Antragsteller/in erhält zunächst das Wort zur Begründung und darf nach Schluss der Beratung nochmals das Wort ergreifen; beides gilt jedoch nicht für Anträge, die einen anderen Antrag ändern oder ergänzen.

§ 44 Wiederholte Beratung

(1) Anträge desselben Inhalts können, wenn sie von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, nur dann innerhalb der nächsten drei Monate erneut zur Beratung gestellt werden, wenn sie von mindestens sechs Stadtverordneten oder einer Fraktion

unterstützt werden und die Stadtverordnetenversammlung die wiederholte Beratung beschließt.

(2) Dies gilt auch für Anträge, die im Rahmen einer Sitzung zurückgezogen worden sind.

VIII. Anfragen

§ 45

Einreichung der Anfragen

Anfragen eines/r Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Anfrage ist knapp und sachlich abzufassen, sodass sofort zu erkennen ist, worüber Auskunft gewünscht wird. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Anfragen dem Magistrat regelmäßig elektronisch oder schriftlich mit. Sie sind vom Magistrat schriftlich zu beantworten.

§ 46

Behandlung der Anfragen

Liegt bis zum Ablauf einer vierwöchigen Frist nach Eingang beim Magistrat eine Sachstandsmitteilung oder eine abschließende Antwort des Magistrats nicht vor oder ist der/die Fragesteller/in mit der Antwort nicht zufrieden, so ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen, sofern dieses Begehren von mindestens sechs Stadtverordneten unterstützt wird; zum Gegenstand der Anfrage können Anträge gestellt werden. Ist die Anfrage von einer Fraktion ausgegangen und von dieser der Antrag auf Beratung in der Stadtverordnetenversammlung gestellt, so gilt die Unterstützung als gegeben. Der Magistrat kann bei dem/der Fragesteller/in einmalig die Verlängerung der in Satz 1 genannten Frist beantragen.

§ 47

Dringliche Anfragen

(1) Dringliche Anfragen bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Stadtverordneten oder einer Fraktion. Sie kommen im Rahmen der laufenden Sitzung zur Beratung, falls ihre Dringlichkeit durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bedarf (§ 58 Abs. 2 HGO), anerkannt wird und der Magistrat zur Beantwortung in der laufenden Sitzung in der Lage ist. Andernfalls sind sie in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach Aufnahme in die Tagesordnung vom Magistrat zu beantworten; zum Gegenstand der Dringlichen Anfrage können Anträge gestellt werden.

(2) Der/Die Fragesteller/in erhält/erhalten zunächst das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich eine Aussprache an.

§ 48

Fragestunde

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet eine Fragestunde statt, für die ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung steht. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine Frage an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats (Vorkommnisse, Pläne usw.) richten.

(2) Eine Frage ist spätestens am fünften Arbeitstag der Verwaltung vor der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder elektronisch bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen. § 45 Satz 2 gilt entsprechend, und zwar mit der Maßgabe, dass eine Frage (einschließlich Vorspann) aus nicht mehr als 1.000 Zeichen

(einschließlich Leerzeichen) bestehen darf. Der Magistrat wird gebeten, sich bei seiner Antwort möglichst auf die vorgenannte Zeichenzahl zu beschränken.

(3) Über die Zulassung verspätet eingereicherter Fragen in besonders dringenden Ausnahmefällen entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

(4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die Fragen dem Magistrat zu, der sie in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach Möglichkeit unmittelbar beantwortet.

(5) Nach Beantwortung der Frage kann aus jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden, zunächst aus der Fraktion, der/die Fragesteller/in angehört.

(6) Mit Zustimmung des/der Fragestellers/in können die für die Fragestunde eingereichten Fragen schriftlich oder elektronisch beantwortet werden.

(7) Zu der Antwort des Magistrats auf eine Frage von allgemeinen aktuellen Interesse findet eine Aussprache statt, wenn spätestens unmittelbar nach Schluss der Fragestunde eine Fraktion oder mindestens zehn Stadtverordnete dies verlangen. Aus jeder Fraktion kann je Fragestunde nur ein solcher Antrag gestellt werden. Die aktuelle Stunde findet am Ende der Fragestunde statt.

(8) Die Dauer der Aussprache ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Liegen zwei Anträge nach Abs. 7 vor, ist die Gesamtzeit zu teilen. Werden mehr als zwei Anträge eingebracht, kann der /die Stadtverordnetenvorsteher/in die Aussprache auf 45 Minuten ausdehnen. Die von den Mitgliedern des Magistrats in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Der/die einzelne Redner/in darf in der Regel nicht länger als drei Minuten sprechen.

(9) Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 55 der Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass als erster/e Redner/in einer derjenigen Stadtverordneten das Wort erhält, welche die jeweilige Aussprache begehrt haben.

(10) Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

IX. Eingaben

§ 49 Eingaberecht

(1) Jeder/jede Wiesbadener/in hat das Recht, allein oder mit anderen Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts setzt Geschäftsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht voraus.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind eingabeberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts insoweit, als die Eingaben einen Gegenstand ihres Zuständigkeitsbereiches betreffen.

§ 50 Form und Zulässigkeit der Eingaben

(1) Eingaben sind schriftlich einzureichen. Sie müssen den/die Einsender/in und sein/ihr Anliegen erkennen lassen.

(2) Eingaben gegen städtische Stellen sind unzulässig, wenn der/die Einsender/in von möglichen Rechtsbehelfen keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl ihm dies zumutbar ist oder gewesen wäre. Ist ein Rechtsbehelf bereits eingelegt, so ist die Eingabe nur insoweit zulässig, als der/die Einsender/in vorträgt, dass über den Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden sei.

(3) Eingaben dürfen keinen unzulässigen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren begehren.

(4) Eingaben dürfen nicht die Nachprüfung oder Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs begehren.

(5) Eingaben dürfen nicht lediglich eine bereits früher beschiedene Eingabe ohne neue erhebliche Tatsachen oder Beweise wiederholen, es sei denn, dass die Bestimmungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, aufgehoben oder geändert worden sind.

(6) Eingaben, die Gegenstände betreffen, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, sind unzulässig.

(7) Eingaben dürfen keine Strafgesetze verletzen.

§ 51

Zurückweisung und Abgabe von Eingaben

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in soll Eingaben zurückweisen, wenn sie gegen die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 bis 7 verstoßen. Im Falle des Abs. 6 kann er sie statt zurückzuweisen an die zuständige Stelle abgeben. Eingaben, mit denen lediglich Auskünfte begehrt werden, kann er an den Magistrat weiterleiten.

(2) Über die Zurückweisung erteilt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem/der Einsender/in einen Bescheid. In dem Bescheid wird auf die Möglichkeit der Beschwerde beim/bei Stadtverordnetenvorsteher/in hingewiesen.

(3) Er/sie legt Beschwerden gegen Bescheide nach Abs. 2, sofern er/sie ihnen nicht abhilft, dem Ältestenausschuss vor.

(4) Hält der Ältestenausschuss die Beschwerde für begründet, so hebt er den Bescheid des/der Stadtverordnetenvorstehers/in auf und gibt ihm/ihr die Eingabe zurück. Über die weitere Behandlung entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Er/sie kann die Eingaben nur aufgrund von Tatsachen, die nach der Entscheidung des Ältestenausschusses bekannt geworden sind, erneut zurückweisen.

(5) Die Entscheidung des Ältestenausschusses wird dem/der Einsender/in mitgeteilt.

(6) Wird eine Eingabe gem. § 50 Abs. 5 zurückgewiesen, so teilt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem/der Einsender/in mit, dass er/sie keine Antwort mehr erwarten kann, falls er/sie die Eingabe ohne Hinzufügung erheblicher Tatsachen oder Beweise erneut einreichen werde.

§ 52

Behandlung von Eingaben in den Ausschüssen

(1) Eingaben, die nicht nach § 51 erledigt werden, überweist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem Ausschuss mit dem Zuständigkeitsbereich für die Bürgerschaftsbeteiligung. Er/sie kann eine Eingabe auch direkt einem Fachausschuss

überweisen. In diesen Fällen ist dem/der Vorsitzenden des Ausschusses mit dem Bereich Bürgerschaftsvertretung Kenntnis zu geben.

(2) Der/Die Ausschussvorsitzende bestellt für Eingaben Mitglieder des Ausschusses als Berichterstatter/in. Diese haben im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären. Sie werden dabei vom Amt der Stadtverordnetenversammlung unterstützt.

(3) Der Ausschuss mit dem Bereich Bürgerschaftsbeteiligung kann vor der Beschlussfassung über die Eingabe die Stellungnahme eines anderen Ausschusses oder eines/r fachkundigen, dem Ausschuss nicht angehörenden Stadtverordneten, einholen.

(4) Stadtverordnete, die eine Eingabe überreichen, sind auf Verlangen zu der Sitzung des Ausschusses, in der über die Eingabe verhandelt wird, mit beratender Stimme zuzuziehen.

(5) Der Beschluss des Ausschusses muss eine bestimmte Entscheidung enthalten. In Fällen der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 51 HGO ist dieser eine entsprechende Empfehlung bei Einschaltung des Fachausschusses zu unterbreiten. Der Stadtverordnetenversammlung sind vierteljährlich unter Punkt Mitteilungen die Entscheidungen bekanntzugeben, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen.

(6) Ist die Behandlung einer Eingabe im zuständigen Ausschuss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Überweisung abgeschlossen, so hat der/die Berichterstatter/in im Benehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden die Gründe hierfür dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in mitzuteilen. Ist die Behandlung innerhalb eines Jahres seit der Überweisung nicht abgeschlossen, so hat der Ausschuss dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach Maßgabe von Satz 1 zu berichten. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt dem/der Einsender/in aufgrund des Berichtes nach Satz 1 und 2 Zwischenbescheide.

(7) Enthält eine Eingabe dringende Anliegen, insbesondere Hinweise auf unmittelbar bevorstehende behördliche Maßnahmen, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren wird, so kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in im Benehmen mit dem/der zuständigen Ausschussvorsitzenden im Notfall nach eigenem Ermessen den Magistrat um Aufschub der betreffenden Maßnahme bis zur nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses bitten. In diesem Falle ist die Eingabe in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln.

§ 53 Entscheidung über Eingaben

(1) Über Eingaben wird in der Regel in folgender Weise entschieden:

1. Die Eingabe wird mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten ausschließlicher Zuständigkeit oder der Entscheidung des Ausschusses für erledigt erklärt.

2. Die Eingabe wird dem Magistrat

a) zur Berücksichtigung,
falls der Ausschuss nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Erfüllung des Anliegens des Einsenders für geboten hält,

b) zur Erwägung,
falls der Ausschuss die Erfüllung des Anliegens des Einsenders befürwortet, sofern einzelne im Zeitpunkt der Abgabe der Ausschussempfehlung noch offenstehende Fragen zugunsten des Anliegens beantwortet werden können,

- c) als Material, falls das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zulässt, jedoch geprüft werden soll, ob die Eingabe Anlass gibt, entsprechende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken,
- d) mit der Bitte, den/die Einsender/in über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten,

überwiesen.

3. Die Eingabe wird für erledigt erklärt, da dem Anliegen des/der Einsenders/in bereits Rechnung getragen worden ist.

4. Die Eingabe wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt erklärt.

5. Die Eingabe wird einem anderen in der Empfehlung bezeichneten Ausschuss als Material überwiesen.

6. Die Eingabe wird dem Hessischen Landtag, einem anderen Landesparlament oder dem Deutschen Bundestag mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt.

7. Die Eingabe wird für ungeeignet zur weiteren Beratung in der Stadtverordnetenversammlung erklärt.

(2) Der/Die Einsender/in und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 der Magistrat sind von der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten. Die Entscheidung nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 soll begründet werden.

§ 54

Durchführung der Entscheidung über Eingaben

(1) Wird eine Eingabe dem Magistrat überwiesen, so soll er dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung oder den/der besonders Benannten innerhalb von zwei Monaten nach der Unterrichtung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 berichten, was er aufgrund der Überweisung veranlasst und dem/der Einsender/in mitgeteilt hat. Ist dies innerhalb der Frist nicht möglich, so soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Der Ausschuss kann eine andere Frist festsetzen.

(2) Erscheint aufgrund des Berichts des Magistrats oder wegen seiner Verspätung eine erneute Behandlung der Eingabe im Ausschuss erforderlich, so ist sie auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der/Die Berichterstatter/in kann zur Vorbereitung der Beratung nach Abs. 2 eine weitere schriftliche Stellungnahme vom Magistrat erbitten.

(4) Der Ausschuss kann die Eingaben nach erneuter Beratung für erledigt erklären, es sei denn, dass er eine Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung für notwendig erachtet.

(5) Die Benachrichtigung des/der Einsenders/in von dem Verfahren nach Abs. 2 bis 4 ist nicht erforderlich.

§ 55 Nicht erledigte Eingaben

Eingaben, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten auch für die nächste Wahlperiode als eingebracht.

X. Sitzungsablauf

§ 56 Öffentlichkeit - Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich öffentlich (§ 52 HGO).

(2) Bei Aufruf der Tagesordnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, welche Angelegenheiten der Tagesordnung IV öffentlich, öffentlich und nichtöffentlich oder nichtöffentlich behandelt werden sollen. Unabhängig hiervon kann auf Antrag die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist, kann die Entscheidung in öffentlicher Sitzung getroffen werden. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss von einer Fraktion oder mindestens zehn Stadtverordneten unterstützt sein.

(3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann bei der Aufstellung der Tagesordnung für einzelne Gegenstände von sich aus eine nichtöffentliche Beratung vorschlagen.. Dies bedarf der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung bei Aufruf der Tagesordnung.

(4) Beratungsergebnisse nichtöffentlicher Sitzungen sollen, soweit zugänglich, der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 57 Leitung und Schluss der Sitzung

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Will er/sie das Wort zur Sache ergreifen, hat er/sie für diese Zeit den Vorsitz abzugeben.

(2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Drucksachen dürfen nur mit seiner/ihrer Genehmigung im Stadtverordnetensitzungssaal verteilt werden.

(3) Die Sitzung endet regelmäßig spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstags. Die Stadtverordnetenversammlung kann eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. Am Ende der Sitzung noch nicht erledigte Punkte können durch Beschluss auf die nächste Sitzung vertagt werden, und zwar ohne jede Aussprache. Der antragstellenden Fraktion bleibt es unbenommen, ihren Antrag ohne Aussprache abstimmen zu lassen oder die Überweisung in einen oder mehrere Ausschüsse zu beantragen; die Entscheidung gilt dann auch für etwaige zugehörige Änderungs- oder Ergänzungsanträge.

§ 58 Umsetzung und Absetzung von der Tagesordnung

(1) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge der Beratung

geändert werden. Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht beim Aufruf nicht gegeben werden, so kann der Gegenstand abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Antrag auf Absetzung, der einer Unterstützung durch eine Fraktion oder von mindestens sechs Stadtverordneten bedarf, kommt nach der Begründung durch den/die Antragstellerin und Stellungnahme der anderen Fraktionen zur Abstimmung. Abgesetzte Beratungsgegenstände sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, sofern nicht ausdrücklich andere Terminfestlegungen erfolgen.

(3) Auf Antrag einer Fraktion oder einzelner Stadtverordneter - der Antrag ist vor der Feststellung der Tagesordnung zu stellen - sind Angelegenheiten der Tagesordnungen II bis IV auf Tagesordnung I (öffentlich oder nichtöffentlich) umzusetzen; diese Angelegenheiten sollen spätestens ab 22.00 Uhr aufgerufen werden. Die Tagesordnungen II, III und IV sollen spätestens ab 22.30 Uhr behandelt werden.

§ 59

Eröffnung und Verbindung der Beratungen

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat über jeden Beratungsgegenstand, sofern das Wort gewünscht wird, die Beratung zu eröffnen.

(2) Die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, kann verbunden werden. Die Abstimmungen erfolgen getrennt.

§ 60

Schluss der Beratung

(1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, schließt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Beratung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Beratung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Diese Anträge bedürfen der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens sechs Stadtverordneter.

(3) Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist vor dem Antrag auf Vertagung der Beratung abzustimmen. Er kann erst dann zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion und jede/r fraktionslose Stadtverordnete Gelegenheit gehabt haben, zur Sache zu sprechen. Zu ihm kann nur ein/e Stadtverordnete/r dafür und ein/e Stadtverordnete/r dagegen sprechen, und zwar höchstens drei Minuten.

(4) Ergreift nach Schluss der Beratung ein Mitglied des Magistrats das Wort, ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 61

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Kein/e Sitzungsteilnehmer/in darf sprechen, wenn ihm/ihr der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort nicht erteilt hat. Nach entsprechendem Hinweis durch die/den Vorsitzende/n hat der/die Redner/in seine/ihre Ausführungen zu unterbrechen. Will der/die Stadtverordnetenvorsteher/in sich an der Beratung beteiligen, so hat er/sie sich in die Redeliste einzutragen und den Vorsitz bei seinem/ihrem Redebeitrag abzutreten.

(2) Der Magistrat muss jederzeit gehört werden. Seine Mitglieder erhalten erst dann das Wort, nachdem der/die Redner/in, welcher/e das Wort hat, seine/ihre Ausführungen beendet hat.

(3) Gesprochen wird grundsätzlich vom Redepult. Wer Zwischenfragen an den/die Redner/in stellen will, erhebt sich vom Platz. Geschäftsordnungsanträge werden durch Aufheben beider Hände angezeigt. Der/die Redner/in entscheidet, ob er/sie Zwischenfragen zulässt.

§ 62 Reihenfolge der Redner/innen

(1) Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann jedoch das Wort unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen auch in anderer Reihenfolge erteilen.

(2) Bei der Aussprache über Anträge, die von Stadtverordneten oder Fraktionen eingebracht sind, soll nach der Begründung als erstem/er Redner/in nicht einem/er Stadtverordneten, der/die zur antragstellenden Fraktion gehört, das Wort gegeben werden.

(3) Bei mehrfachen Wortmeldungen aus einer Fraktion sind bei der Worterteilung zuerst die Fraktionen zu berücksichtigen, die sich zum Wort gemeldet, aber noch nicht gesprochen haben.

(4) Jeder/e Stadtverordnete kann seinen/ihren Platz in der Redeliste abtreten.

(5) Dem/der Berichterstatter/in ist auf Verlangen das letzte Wort zu erteilen, für Antragsteller/innen gilt § 43.

§ 63 Zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort gegeben werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren des zur Behandlung stehenden Beratungsgegenstandes oder die Tagesordnung beziehen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge kommen zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme zum Geschäftsordnungsantrag hatte.

(3) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kommen bei Fraktions- oder Stadtverordneten-Anträgen erst nach Begründung in der Sache durch den/die Antragsteller/in und der Stellungnahmen der Fraktionen zum Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung. Der Antrag ist unzulässig zu Beratungspunkten, die auf Empfehlungen der Ausschüsse zu Vorlagen des Magistrats basieren.

(4) Ist die Beratung geschlossen, so können sich Geschäftsordnungsanträge nur noch auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren beziehen.

§ 64 Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung vor Eintritt in die Abstimmung über den Gegenstand erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen oder missverständliche Auffassungen seiner vorausgegangenen Ausführungen richtigstellen.

§ 65 Abgabe von Erklärungen

Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort zu einer Erklärung allgemeiner Art erteilen. Die Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich mitzuteilen. Die Rededauer darf 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 66 Redezeit

(1) Grundsätzlich beträgt die Redezeit für Stadtverordnete 3 Minuten, soweit in oder aufgrund dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Mitglieder des Magistrats unterliegen keiner Redezeitbeschränkung, sie mögen jedoch eine Redezeit von 8 Minuten nicht überschreiten.

(2) In den nachstehend aufgeführten Fällen bemisst sich die Redezeit einer Fraktion wie folgt:

a) Begründung von Anträgen (auch Alternativanträgen):	8 Minuten
b) Begründung von Änderungs- oder Ergänzungsanträgen:	5 Minuten
c) Begründung von Geschäftsordnungsanträgen:	3 Minuten
d) erste Erwiderng auf den Antrag einer anderen Fraktion:	5 Minuten
e) erster Redebeitrag bei verbundener Beratung (außer Antragsbegründung):	5 Minuten
f) erster Redebeitrag zu einer Magistratsvorlage und zu einem Bericht:	5 Minuten
g) Berichterstattung:	8 Minuten

(3) Fraktionslosen Stadtverordneten steht zur Begründung eigener Anträge (auch Alternativanträge) eine Redezeit von 8 Minuten zur Verfügung, im Übrigen bleibt es bei Absatz 1.

(4) Für Beratungspunkte von allgemeiner Bedeutung kann die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des/der Stadtverordnetenvorstehers/in oder auf Antrag aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung beschließen, die Redezeit zu verlängern. Die Redezeit für Etatredner/innen wird vom Ältestenausschuss gesondert festgelegt.

(5) Überschreitet ein/e Stadtverordneter/e die ihm/ihr bzw. seiner/ihrer Fraktion zustehende Redezeit, entzieht ihm/ihr der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nach einmaliger mündlicher Mahnung das Wort. Ist einem/er Redner/in das Wort entzogen, darf es ihm/ihr zum gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden, wenn er/sie über diese Folge belehrt worden ist.

§ 67 Sach- und Ordnungsruf

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens "zur Sache" verweisen.

(2) Verletzt ein/e Stadtverordneter/e die Würde oder die Ordnung des Hauses, so ruft ihn der/die Stadtverordnetenvorsteher/in mit Nennung des Namens "zur Ordnung". Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern/innen nicht behandelt werden.

(3) Der/Die Stadtverordnete kann gegen den Ordnungsruf spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erheben. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung ohne Besprechung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 68 Entziehung des Wortes

Ist ein/e Stadtverordneter/e im Verlauf einer Sitzung dreimal "zur Sache" gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, entzieht ihm/ihr der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort. Er/sie erhält das Wort in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand nicht wieder. Ist ein Stadtverordneter im Verlauf einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, entzieht ihm/ihr der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort. Er/sie erhält das Wort in derselben Sitzung nicht wieder.

§ 69 Ausschluss von Stadtverordneten bei Verstoß gegen die Ordnung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in

(1) Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in ungebührlicher oder gröblicher Weise die Ordnung, z.B. wenn es sich den Anordnungen des/der Stadtverordnetenvorsteher/in nicht fügt, kann der/die Stadtverordneten-vorsteher/in ihn/sie bis zu drei Sitzungstagen ausschließen. Der/die ausgeschlossene Stadtverordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(2) Kommt er/sie dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben. In diesem Fall wird er/sie von zwei weiteren Sitzungen ausgeschlossen.

(3) Gegen den Ausschluss kann der/die betroffene Stadtverordnete innerhalb von drei Tagen - gerechnet vom Tage der Ausschließung - die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Die Entscheidung ist spätestens in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu treffen.

§ 70 Geldbußen und Ausschluss durch die Stadtverordnetenversammlung bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung durch die Stadtverordnetenversammlung

(1) Zuwiderhandlung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gegen diese Geschäftsordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50 Euro geahndet werden; bei wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei ungerechtfertigtem Fernbleiben, können die betreffenden Stadtverordneten von der Teilnahme an den Sitzungen auf Zeit, längstens bis zu drei Monaten, ausgeschlossen werden. Bei der Feststellung wiederholter Zuwiderhandlungen sind auch diejenigen mitzuzählen, die bereits mit einer Geldbuße geahndet worden sind.

(2) Zuwiderhandlungen sind u.a. Verstöße gegen die Vertraulichkeit und die Nichtbefolgung der Weisung, den Sitzungssaal zu verlassen sowie ein Verhalten, das zu einem Ordnungsruf, zur Entziehung des Wortes, zu einer Geldbuße oder zum Ausschluss geführt hat.

(3) Geldbußen und Ausschluss bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung werden auf Vorschlag des Ältestenausschusses durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verhängt.

(4) Während der Ausschlussfrist darf der/die Ausgeschlossene auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen, in die er von der Stadtverordnetenversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist. Er/sie verliert während dieser Zeit den Anspruch auf die den Stadtverordneten zustehende Entschädigung.

§ 71

Anwendung der Ordnungsbestimmungen auf die Ausschüsse

- (1) Die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 finden sinngemäß Anwendung auf die Ausschüsse.
- (2) An die Stelle des/der Stadtverordnetenvorstehers/in tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses. Gegen seine/ihre Anordnungen ist die Anrufung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung zugelassen. Der Ausschluss eines Ausschussmitgliedes von mehr als einer Ausschusssitzung kann nur durch die Stadtverordnetenversammlung auf Bericht des/der Ausschussvorsitzenden und Vorschlag des Ältestenausschusses erfolgen.

§ 72

Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde verletzt, kann durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in aus dem Zuhörerraum verwiesen werden.
- (2) Entsteht Unruhe im Zuhörerraum, kann ihn der/die Stadtverordnetenvorsteher/in räumen lassen.

§ 73

Aussetzung der Sitzung

- (1) Wenn in der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe entsteht, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und des § 72 finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung. An die Stelle des/der Stadtverordnetenvorstehers/in treten die Ausschussvorsitzenden.

§ 74

Beschlussfähigkeit

- (1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung - die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen - muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 75
Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Die Feststellung erfolgt durch Auszählung.

(2) Ergibt die Auszählung die Beschlussunfähigkeit, hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Sitzung sofort aufzuheben.

XI. Abstimmungen

§ 76
Fragestellung bei Abstimmung

(1) Nach Abschluss der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ausdrücklich die Abstimmung.

(2) Er/sie stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Mehrere Alternativen gleichzeitig zur Abstimmung zu stellen, ist unzulässig. Die Fragen müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei Gegenprobe zulässig. Über die Fassung der Frage kann der Antrag "Wort zur Abstimmung" gestellt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet über die endgültige Fassung die Stadtverordnetenversammlung.

§ 77
Teilung der Frage

Jeder/e Stadtverordnete kann beantragen, dass die Frage zur Abstimmung geteilt wird. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 78
Reihenfolge der Abstimmung

(1) Liegen Anträge "zur Geschäftsordnung" und "zur Sache" vor, so wird zunächst über Anträge "zur Geschäftsordnung" abgestimmt, und zwar in dieser Reihenfolge: Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, Antrag auf Vertagung, Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss, Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(2) a) Liegen mehrere selbständige Anträge (Anträge von Fraktionen oder Stadtverordneten, Ausschussempfehlungen, Vorlagen) zum selben Tagesordnungspunkt vor, sind alle Anträge in der Reihenfolge ihrer Antragstellung abzustimmen, und zwar im Zusammenhang mit etwaigen zu ihnen gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträgen.

b) Änderungs- oder Ergänzungsanträge sind vor der Entscheidung in der Hauptsache abzustimmen; es wird zunächst über den Antrag, der von dem Ursprungsantrag am weitesten abweicht, abgestimmt; handelt es sich um Unterschiede in den Zahlen, so ist zunächst über die höhere Zahl abzustimmen. Nach der Abstimmung über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist der Hauptantrag in der Fassung des angenommenen Änderungs- oder Ergänzungsantrages zur Abstimmung zu stellen.

(3) In Zweifelsfragen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Wird die Überweisung an verschiedene Ausschüsse beantragt, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung, welcher Ausschuss zuständig oder federführend zuständig ist.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses werden Geschäftsordnungsanträge nur dann zugelassen, wenn sie sich auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren beziehen.

§ 79 Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Aufheben der Hand. Geheime Abstimmung ist unzulässig, es sei denn, dass gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 80 Zweifel über das Abstimmungsergebnis

(1) Bestehen Zweifel über das festgestellte Abstimmungsergebnis, so wird die Gegenprobe gemacht.

(2) Besteht nach der Gegenprobe keine Übereinstimmung, so wird nochmals abgestimmt, wobei die Stimmen einzeln gezählt werden.

§ 81 Namentliche Abstimmung

(1) Eine namentliche Abstimmung - auch über einen Geschäftsordnungsantrag - kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von einer Fraktion oder mindestens sechs anwesenden Stadtverordneten gestellt oder unterstützt wird.

(2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der/des Stadtverordneten. Die Abstimmenden haben beim Namensaufruf mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

(3) Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein/e Stadtverordneter/e abgestimmt oder ob er/sie sich der Stimme enthalten hat, befragt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den/die Stadtverordneten/e erneut. Die Nichtbeantwortung dieser erneuten Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen. Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Abstimmung für geschlossen.

(4) Der/Die Schriftführer/in hat die Entscheidung eines jeden Stadtverordneten namentlich festzuhalten.

§ 82 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es. Mit der Verkündung beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen, sofern diese gesetzlich vorgesehen ist.

§ 83 Erklärung zur Abstimmung

Bei allen Abstimmungen kann jeder/e Stadtverordnete verlangen, dass seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

XII. Wahlen

§ 84 Durchführung der Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.
- (2) Wahlvorsteher/in ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Er/sie benennt in der Regel die beiden jüngsten Stadtverordneten zu Stimmzähler/innen.
- (3) Wird die Wahl durch einen Ausschuss vorbereitet, so ist über das Ergebnis der Beratungen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

§ 85 Kommissionen

Die Entsendung der Stadtverordneten und der sachkundigen Bürger/innen in die Kommissionen erfolgt auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall festgelegten Verfahrens - Wahl oder Benennungsverfahren.

XIII. Beurkundung der Verhandlung

§ 86 Sitzungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden Stadtverordneten,
2. die Namen der anwesenden Magistratsmitglieder,
3. die Verhandlungsgegenstände und die hierzu gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteherin, und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Zu Schriftführern/innen können Stadtverordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.

(3) Die Einsichtnahme durch Stadtverordnete und Bürger/innen richtet sich nach § 4.

(4) Den Fraktionen ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten, in der auch das Abstimmungsverhalten der Fraktionen wiederzugeben ist.

§ 87 Einspruch gegen die Niederschrift

Wird die Fassung der Niederschrift beanstandet und der Einspruch nicht durch eine Erklärung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in behoben, befragt er/sie die Stadtverordnetenversammlung. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dann genehmigte Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteherin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 88 Tonaufzeichnungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden auf Tonträger aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind vom Amt der Stadtverordnetenversammlung 10 Jahre lang aufzubewahren und danach dem Stadtarchiv zu übergeben. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann anordnen, dass von den Aufzeichnungen schriftliche Auszüge gefertigt werden.

(2) Die Tonaufzeichnungen dürfen nur von Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern und hauptamtlichen Mitarbeitern der Fraktionsgeschäftsstellen abgehört werden. Das Abhören darf nur in Gegenwart eines/er Bediensteten des Amtes der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

(3) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in hat einem/er Stadtverordneten oder dem/der Oberbürgermeister/in für den Magistrat schriftliche Auszüge von Tonaufnahmen zu überlassen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse - bei Stadtverordneten im parlamentarischen Bereich, beim Magistrat im dienstlichen Bereich - geltend gemacht wird. Die Verwendung der Auszüge ist nur für den dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in mitgeteilten Zweck zulässig.

(4) Schriftliche Auszüge von Tonaufzeichnungen sind vor ihrer Herausgabe dem/der Redner/in zur Prüfung zuzuleiten. Meldet der/die Redner/in keine Änderungswünsche innerhalb von zwei Wochen an, so gilt mit Ablauf der Frist der Auszug als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder einzelner Teile nicht ändern und haben sich auf geringfügige stilistische Änderungen zu beschränken. Hinzufügungen, Streichungen und Änderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Berichtigungen entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

(5) Bei Aufzeichnungen und Auszügen von nichtöffentlichen Sitzungen ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Verschwiegenheiten beachtet werden.

(6) Verweigert der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Herausgabe einer Tonaufzeichnung oder erklärt er/sie eine Berichtigung als unzulässig, so kann gegen diese Entscheidung der Ältestenausschuss angerufen werden.

§ 89 Mitteilung der Beschlüsse an den Magistrat

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind dem Magistrat mit einem Mehrabdruck für das Revisionsamt zuzuleiten.

XIV. Amt der Stadtverordnetenversammlung

§ 90 Aufgabenstellung

(1) Das Amt der Stadtverordnetenversammlung ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unterstellt.

(2) Die Beamten/innen und Angestellten des Amtes der Stadtverordnetenversammlung werden auf Vorschlag des Ältestenausschusses nach Empfehlung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in vom Magistrat berufen.

(3) Sollte der Magistrat gegen diese Beamten/innen und Angestellten wegen Geschäften, die sie für die Stadtverordnetenversammlung erledigen, Maßregeln ergreifen (Disziplinarverfahren, Kündigung, Versetzung), so ist vorher der Ältestenausschuss darüber zu hören.

§ 91

Offenlegung der Beratungsgegenstände

Die Akten, die sich auf die Gegenstände der Tagesordnung beziehen, müssen - ausgenommen dringende Fälle - mindestens drei volle Tage vor dem Sitzungstermin im Amt der Stadtverordnetenversammlung ausliegen.

§ 92

Dienststunden

Das Amt der Stadtverordnetenversammlung soll regelmäßig während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats geöffnet sein.

XV. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 93

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in; er/sie kann einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen, und zwar nur auf Antrag und nach Prüfung durch den Ältestenausschuss.

(3) Der Ältestenausschuss kann auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf den Geschäftsablauf der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse beziehen, erörtern und der Stadtverordnetenversammlung oder dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in darüber Vorschläge machen.

§ 94

Abweichungen der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

§ 95

Gültigkeit der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 5. November 1998 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 342), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Mai 2011 (Beschluss Nr. 0144);
2. die Richtlinien über die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an bauaufsichtlichen und anderen Genehmigungsverfahren vom 30. Januar 1992 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 57);
3. die Rahmenrichtlinien für die Verwendung anteiliger Spielbankmittel (hier: Tronc-Abgabe und zusätzliche Leistung) für die Bereiche Kultur, Soziales, Sport, Frauen und Umwelt vom 9. Juli 1998 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 264).

Wiesbaden, den 2014

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage 1 (zu § 15):

Richtlinien über die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an bauaufsichtlichen und anderen Genehmigungsverfahren

1. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung im Sinne der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vor soweit Baugenehmigungsverfahren zum Gegenstand haben:
 - 1.1 Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit hiervon wegen des Umfangs oder des prägenden Charakters erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild ausgehen oder soziale Belange größere Bevölkerungskreise berührt werden.

Diese Voraussetzungen gelten bei zu erwartenden Baukosten von mehr als 1,5 Mio. Euro regelmäßig als erfüllt. Das gleiche gilt für Bauvorhaben, auf die § 34 Abs. 3 BauGB Anwendung findet.
 - 1.2 Vorhaben im Außenbereich,
 - 1.2.1 bei privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB), soweit von Ihnen erhebliche Umweltbelastungen ausgehen können,
 - 1.2.2 bei sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) von nicht untergeordneter Bedeutung, soweit sie dem Wohnen oder einer gewerblichen Nutzung zu dienen bestimmt sind und nicht nach § 35 Abs. 4 BauGB begünstigt sind.
 - 1.3 Vorhaben, die im Vorgriff auf einen im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan zugelassen werden sollen (§ 33 BauGB).
 - 1.4 Vorhaben, für die eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden soll, soweit die Befreiung sich nicht als ein Vorgriff auf eine bereits beschlossene Änderung des Bebauungsplanes darstellt (z. B. nicht unwesentliche Überschreitung der Nutzungsmaßfestsetzungen, Abweichung von den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung, soweit davon der Gebietscharakter betroffen sein kann).
2. Das gleiche gilt für Vorhaben, über deren Zulässigkeit im bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren nach § 69 HBO oder in Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz, Hess. Wassergesetz u.a.) entschieden wird, soweit die Kriterien der Nr. 1.1 bis 1.4 erfüllt sind.
3. Dem Baugenehmigungsverfahren im Sinne der Nr. 1 steht das Verfahren zur Entscheidung über eine Bauvoranfrage (§ 66 HBO) gleich, soweit die planungsrechtliche Zulässigkeit berührt sein kann. In diesen Fällen bedarf es im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren keiner erneuten Beschlussvorlage, wenn das Vorhaben im Wesentlichen unverändert zur Genehmigung gestellt wird.
4. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist der Magistrat befugt, abweichend von den vorstehenden Beteiligungsregelungen abschließend zu entscheiden. Die Absicht, abweichend abschließend zu entscheiden, hat der Magistrat dem Vorsitzenden des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

5. Die vorstehenden Regelungen finden auf das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 57 HBO keine Anwendung.

Anlage 2 (zu § 16):

Rahmenrichtlinien für die Verwendung anteiliger Spielbankmittel (hier: Tronc-Abgabe und zusätzliche Leistung) für die Bereiche Kultur, Soziales, Sport, Frauen und Umwelt

1. Aus den der Landeshauptstadt Wiesbaden zufließenden Einnahmen der Tronc-Abgabe und der zusätzlichen Leistung werden je Haushaltsjahr über- und außerplanmäßige Ausgaben in den Bereichen Kultur, Soziales, Sport, Frauen und Umwelt gedeckt. Die Ausgaben dürfen keine Folgekosten für den städtischen Haushalt nach sich ziehen. Es soll sich dabei in der Regel um einmalige Maßnahmen handeln.

2. Der Gesamtbetrag der zur Verteilung kommenden Mittel „PSP-Element 1.16.01.002 - Anteil Ertrag Spielbank -, Kostenart 577130 - Spielbank Troncmittel“ soll zu je einem Viertel (1/4) den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zur Verfügung gestellt werden; die Bereiche Umwelt und Frauen erhalten je ein Achtel (1/8) der Mittel.

Sollte sich während eines Haushaltsjahres ergeben, dass der im Haushaltsansatz vorgesehene Höchstbetrag nicht zur Verfügung steht, müssten die gemäß Punkt 4 vom Magistrat festgelegten Fördermaßnahmen für ein Jahr in Abstimmung mit dem Amt 20 in das nächste Haushaltsjahr verlegt werden.

Sollten die Einnahmen aus der Tronc-Abgabe den Haushaltsansatz übersteigen, werden diese im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

3. Die in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchten Tronc-Mittel werden ausnahmsweise für übertragbar erklärt. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

4. Bis zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres stellen die Ämter 36 (Umwelt), 41 (Kultur), 51 (Soziales und Frauen in Verbindung mit I/F) und 52 (Sport) Übersichten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten Fördermaßnahmen auf und legen sie dem Magistrat sowie dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vor.

5. Über die Verwendung der Mittel ist der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich zu berichten.

Anlage 3 (zu § 22 Abs. 1):

Zuständigkeiten der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die ihnen widerruflich übertragen worden sind

I. Endgültige Beschlussfassung

Angelegenheiten, die den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung übertragen sind:

1. Ältestenausschuss

- a) Entscheidung über die Verleihung der Ehrenplakette der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 3 der Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung).
- b) Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille in Gold der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß § 4 der Ordnung über Ehrungen durch die Landeshauptstadt Wiesbaden (Ehrungsordnung).
- c) Gewährung von Ehrensold oder ähnlichen Leistungen
- d) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für die Budgets der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen und des Amts der Stadtverordnetenversammlung bis zur Höhe von 50.000 Euro
- e) Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz für Stadtverordnete nach Maßgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0252 vom 12.06.2008

2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung

- a) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500.000 Euro, bei einstimmiger Beschlussfassung und Anwesenheit aller Fraktionen
- b) Genehmigung aller Grundstücksgeschäfte über 500.000 Euro und Ausübung von Vorkaufsrechten über 2.000.000 Euro sowie Genehmigung aller Grundstücksgeschäfte, die vom Magistrat nicht einstimmig beschlossen wurden, und der Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung einstimmig gefasst wird
- c) Entscheidung über Niederschlagungen und Erlasse über 125.000 Euro im Einzelfalle (ohne öffentlich-rechtliche Ansprüche des Steueramtes)

3. Ausschuss für Freizeit und Sport

Investitionszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

4. Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration

Förderung von Beiträgen zur Völkerverständigung

5. Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

Die von den Richtlinien über die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an bauaufsichtlichen und anderen Genehmigungsverfahren (Anlage 1 zu § 15) betroffenen Angelegenheiten.

II. Regelmäßige Berichterstattung

Angelegenheiten, zu denen den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig zu berichten ist:

1. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung

a) vierteljährliche Vorlage einer Aufstellung über die von der Stadtkämmerin genehmigten Ausgaben auf Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushaltes

b) vierteljährliche Vorlage eines Verzeichnisses der

- durch den Magistrat,
- durch die Liegenschaftskommission,
- durch den Dezernenten des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften,
- oder durch den Amtsleiter des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften

genehmigten Grundstücksgeschäfte und der Vorkaufsrechte

2. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung und Revisionsausschuss

a) vierteljährliche Vorlage eines Verzeichnisses der von der Stadtkämmerin und durch den Magistrat genehmigten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben

b) jährliche Vorlage eines Verzeichnisses über die Niederschlagungen und Erlasse

c) Verzeichnis der von den Dezernenten genehmigten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, vorzulegen mit dem Jahresabschluss

3. Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit

Jährliche Vorlage der Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gemäß Verfügung des Oberbürgermeisters (Sitzungsvorlage 9236 005 betr. Zuständigkeit und Verfahren bei Anträgen nach den §§ 4 und 15 Bundesimmissionsschutzgesetz; Magistratsbeschluss Nr. 0329 vom 07.04.1992 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0257 vom 21.05.1992).

4. Im Übrigen gelten die Festlegungen des laufenden Haushaltsplanes.